Der Gesellschafter,

Amts - und Intelligenzblatt fur den Oberamtsbezirh Hagold.

gwifchen foll bie. n. 2116

v. Fel-). 91. 3.)

fer Tage

8 Runft. mingen; dt, und

reichite Etunden nd Bais eine Ras

nament. 20,000 ganglich, e Burger

Undenfen naten begten gum

fich volls omit aus

intreten ; Beri, wo d einginarole für (St.=21.)

Raulthie= nilly bat ten von nchinefen (H. T.) den Admarof. tört bat,

urde Die dre nach (Katib) . S. M.) id Rais felte der en mecha

n Angua in Coms

ng jeder ju 250 Engenie de Tefte dunfeln.

Palmers e finden inglands

gefdrie. en Plan iben fei. fich wes ffen und en Orte Freitag den 9. Dezember

Diefet Blatt ericeint wodentlich 2 Dat, und zwar am Dienftag und Greitag. Ab onnements. Breis in Ragelb jahrlich 1 ft. 30 fr., - halbjahrlich 45 fr., - niertele jahrlich 24 fr. - Ginrudung 6. Gebuhr: Die breifrattige Beile aus gewohnlicher Schrift ober berem Ramm bei ein matig em Ginruden 2 fr., bei mehrmaligem Binruden je 11/2 fr. - Baffenor Beitrage find milltommen.

Amtliche Anzeigen.

Berfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Controle der Einführung des neuen Landesgewichts. In Gemäßbeit des Geselges vom 28. Januar d. J., betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 17), und der Berordnung vom gleichen Tage, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 19), wonach vom 1. Januar 1860 an das neue Landesgewicht überall im Lande im Bersehre zur ansichließlichen Anwendung tommen muß und von dem gleichen Tage an die Gewichtstude des alten Gewichts aus ben Berkaufslofalen zu entfernen find, sowie in Gemäßheit der Berordnung vom 28. Januar d. I., betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stemvelung der Gewichtstude des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 20), wird hiemit zum Zwecke der Controle der allgemeinen Einführung

Des neuen Landesgewichts Nachftebendes verfügt: Die Polizeibeborden haben die Einfeitung zu treffen, daß vom 2. Januar 1860 an bei allen denjenigen Sandel. und Gewerbetreiben den, welche Gewichte zu ihren Berkanfen, sowie zu Ankaufen für ihr Gewerbe gebrauchen, mit Ausnahme der Golde und Silberarbeiter (Gefet vom 28. Januar 1859, Art. 3, c), unvermutbete Bistationen vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob von denselben die Einführung des neuen Gewichtes vorschriftmäßig vollzogen ift. Diese Bistationen haben mit dem zweiten Januar 1860 zu beginnen und im Laufe dieses Monats mehrmals stattzusinden. Hiebei sind die sammtlichen vorgen Gewichte eines ieden Sandele und Einwerhetraftenden gineben werden ber der bei bei für ber bei find die sammtlichen neuen Gewichte eines jeden Sandels und Gewerbetreibenden einzeln durchzuseben und es ift namentlich auf Folgendes zu achten: 1) ob feine Gewichtnude des alten Landesgewichtes mehr in den Berkaufstokalen vorhanden find; 2) ob die vorhandenen neuen Gewichtnude den Stempel eines wurttembergifchen Pfechtamtes haben und namentlich auch bei den Einsahgewichten jedes

1) ob keine Gewichtlude des alten Landesgewichtes mehr in den Bertaufetotalen vordanden und; 2) od die vordandenen neuen Gewichtlude den Eines württembergischen Prechamites daben und namentlich auch bei den Einfaggewichten jedes einzelne Stück gekempelt üft; 3) od die neuen Gewichtlude nicht in anderen Größen vorhanden sind, als 1.2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100 Pfund, 16, 8, 4, 2, 1 Loth, 2, 1 Quentchen, 2, 1, 1/2 Pfennig, oder 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen, auch ob die Bezeichnung der Schwere eines jeden Stückes richtig und ganz dentlich, namentlich and bei den Einfaggewichten auf jedem Sind angekracht üf; 4) ob die neuen Gewichte nur aus Eisen, Messug oder Bronce gesertigt, von Formland gereiugt, von größeren Poren, Gußbtasen ze frei, ohne Löcher am Boden sind and ob nicht dergleichen Mängel durch Einziegen von Blei, von Harzen und der Allsstammen er Einfage, der werte geschriebene Chlünderform baben mit algermdeten Näudern, mit einer Brückenwagengemichte die vorziegeschieden Ehstünderform haben mit die vorziegeschieden Ehstünderform haben mit die Verschen Ehstünderform haben mit gekrochenen Chlünderform deben mit deren Künder, mit einer Bem Durchmesser gleichkommenden Höhe und die weinger als 1 Psind schweren durchaus die deutschaftlige Bezeichnung mit Grammen haben, and ob auf den viereckigen Scheiben mit gebrochenen Ecken das richtige Bezeichungsweise Eentessunds wir an wen haben, and ob auf den viereckigen Scheiben mit gebrochenen Ecken das richtige Decimals (beziehungsweise Eentessunds). Sewie das das feders als 1 Psind, 16 Loth, 500, 200, 100, Grammen gesertigt und bezeichnung mit Grammen haben, and ob auf den viereckigen Scheiben mit gebrochenen Ecken das richtige Decimals (deziehungsweise Eentessunds). Sewie des Scheiben von der Needslandser des Deckels vollkändig ind. In aleicher Bezie sind auch die Jahreszahl 1859 oder 1860 sich sinder und des Einfages des Verlächen des Beziehen von den Needslandser der Proken des Archieben der Beziehen und Bezieh

jusehen, ob bei Baltenwagen die eine Waggidale wie die andere das Gewicht gleich angebt, ob die Detimalbrudenwagen richtig einstehen, wenn auf die Brude das zehnfache Gewicht desjenigen gestellt wird, welches auf der Gewichtschale liegt, ob die Schnellwagen so abgeandert sind, daß die Angabe des Wagbaltens in allen einzelnen Zahlen mit dem neuen Gewichte überein, stimmt, welches auf die Baagschafe gestellt oder an den Hafen gehangt wird. Wagen, welche unrichtig gefunden werden, sind dem Gebrauch zu entzieben und es ist strafrechtliche Untersuchung vorzunehmen. Ob die Gewichte richtig gepsechtet, also nicht leichter sind, als die Normalgewichte, und nicht schwerer, als sie nach §. 18 der K. Berordnung sein durfen, ist durch Probewägungen zu ermitteln und zwar ist an Sigen der Psechtämiter eine größere Auzahl der im Gebrauch der Gewerdetreibenden und im Borrath der Gewichtbändler beständlichen Stuke sieder Größe mit den Normalgewichten zu vergleichen, auch haben die Obere sunter zu solcher Bergleichung von den Amtsorten eine Anzahl von Stücken einsenden zu lassen. Ergeben diese Probewägungen, daß bei einem Psechtamte nicht sorgfältig gepsechtet wurde, so sind die Wägungen auf weitere Gewichtstücke auszudehnen und es sein Psechtamte nicht sorgfältig gepsechtet wurde, so sind die Wägungen auf weitere Gewichtstücke auszudehnen und es sein Psechtamte ausgegangener Gewichtstücke auf Kosten der betreffenden Psechter und Controleure einzuleiten. Bei Denjenigen, welche Del im Kleinen verkausen, ist nachzusehen, ob auf den Gefässen zum Ressen der etwa früher angebrachte Stempel einer

seiche Pfechtamte ausgegangener Gewichtstücke auf Kosten der betreffenden Pfechter und Controleure einzuseiten. Bei Denjenigen, welche Oel im Kleinen verkausen, ist nachzuseben, ob auf den Gefässen zum Messen der etwa früher angebrachte Stempel einer Pfechtung nach dem Gewicht beseitigt und die Bezeichnung des Inhalts der Gefässe nach der Helleich. Rauß angebracht und mit dem Pfechtsempel beglaubigt ist. Delgefässe, welche mit dem bisherigen Gewichtstempel gebraucht werden, sind wegzunehmen und es ist wegen diese Gebrauches in gleicher Weise wie wegen des Gebrauchs der bisherigen Gewichtstücke straften und einzuschnen und es ist wegen diese Gebrauches in gleicher Weise wie wegen des Gebrauchs der bisherigen Gewichtstücke straften Gefässe, nach Berrünftig das Del nicht nach dem Maaß, sondern nach dem Gewicht verkausen will, kann die bishertigen Gefässe, nach Bernicht ung des darauf befindlich gewesenen Gewichtstempels, sortan als Schöpsgessse nüben, ist aber verbunden, das Del im Einzelnen vorzuwägen Auch ist öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Delbändlern das Del fünstig im Kleinen nach dem Gewicht verkauft wird, mit dem Anfügen, daß von denselben das Del fernerhin nicht die Lichter, welche sie nach dem Gewicht verkaufen, nicht bloß zu zählen, sondern vorzuwägen baben. Mit dieser Bekanntmachung ist die Aussorden, daß überhauf jeder Käuser selbst controliren soll, ob ihm das richtige Gewicht gegeben wurde.

Deffen ungeachtet baben aber die Ortspolizeibeborben nach §. 46 ber Maafordnung öfters durch Rachwagungen zu ermitteln, ob Bleifd, Del, Lichter und bergleichen wirflich fo viel wiegen, ale verfauft und bezahlt murbe, auch ob Brod, Butter 2c., welche jum Berfauf in beffimmter Schwere vorgerichtet find, Dieje Schwere in neuem Gemichte baben. Die Oberamter baben barüber zu machen, daß die vorgeichriebenen Bifitationen in genugender Beife und zutreffenden galles die ftrafrechtlichen Untersuchungen richtig vorgenommen werden und daß die Gemeinden für ihre öffentlichen Ginrichtungen, namentlich auch für die Mühlen (Verfügung vom 7. Oftober 1840, §. 10) unfehlbar mit dem 1. Januar 1860 im Best der neuen Gewichte sind. Bei Zweifeln, ob die vorgefundenen Gewichte vorschriftmäßig gefertigt seien, haben die Gemeindebehörden sich an die Oberamter zu wenden, die Oberamter aber haben, wenn sie technischer Auskunft bedürfen, solche bei der Centralstelle sur Gewerbe und Handel, als tednischer Aufsichtsbehörde über das Pfechten der Gewichte, nachzusuden. Die Oberämter werden angewiesen, die Bollziehung dieser Verfügung gehörig zu überwachen, und sich derseiben in der geeigneten Beise zu versichern. Die Handels und Gewerbetr eiben den werden wiederholt aufgesordert, sich die nöthigen Gewichtsucke des neuen Landesgewichtes so zeitig anzuschaffen, daß sie das neue Gewicht mit dem 1. Januar 1860 bei dem Verlebre in ihren Geschäften ausschließlich anwenden sindem sie sonst die ihnen zugehenden Strasen und Störungen in ihrem Geschäftsbetriebe lediglich sich selbst zuzufcreiben baben murden.

Stuttgart, den 24. Rovember 1859.

Day

für

und (Bel

func nebi Der

niß feber

geich Die

Lebr

gemt

bei gung

für

bena

6

E

ftebe

beffin

mad

wirth

einer

daß

inner

eingu

20

3

30

Derai

porg

fein !

flaig

Rath

Pfar

fter

Urtif

fuchu

arbei

ger 1

Borftebende Berfügung wird hiemit zur öffenlichen Kenntniß gebracht, und werden die Orts-Borfteber angewiesen, ben mit den vorgeschriebenen Bistationen beauftragten Bersonen, welche fich durch oberamtliche Bollmachten legitimiren werden, in Bollgiebung ihrer Auftrage an die Sand gu geben, auch die zu ihrer Kenntnig fommenden Berfehlungen binfichtlich der Anwendung Des neuen Landesgewichts nach Daggabe ber Art. 78-80 bes Polizeiftraf. Befeges abzurugen, beziehungsweise bem Oberamt aur Ungeige gu bringen.

Ragold, Den 6. Dezember 1859.

R. Oberamt.

Ragold. Beröffentlichung einer Chren-

Dorf bat gegen ben bortigen Rronenwirth Johannes Brog megen ehrenrühriger Rad. aus dem Bemeindemald Echanbach, Abth. 2: fandes Gelegenbeit zu geben, über verrede eine Strafflage erhoben, auf Diefelbe jedoch wieder vergichtet, nachdem der Be- ans dem Gemeindem. Fuchsberg, Abth. 1: flagte Brog die incriminirten Meugerungen als unwahr gurudgenommen und vor ver-fammeltem Gemeinderath Abbitte geleis

Dieg wird auf den Antrag ber flageriiden Bartbie und mit Ginwilligung Des Beflagten jur öffentlichen Renntniß gebracht. Den 8. Dez. 1859.

R. Dberamtsgericht. 2Bunder, 2ff.

Glaubiger: Alufruf.

Forderungen an folgende, fürglich geftorbene Berfonen find in Balbe anzumelden und mor:

Bon Altenftaig Stadt: Michael Friedrich gaist, Dinler, Jafob Friedrich Rirn, Megger.

Bon Cbbaufen: Gottfried Edottle, Bader, Job. Gg. Dengler, Beugmachere Btm., Johannes Geeger, Schneider's Chefrau.

Bon Engthal: Samuel Roller, ref. Schultheiß. Von Gaugenwald: Alt David Trand, Bauer. Bon Rothfelden:

Johannes Biedermanne Chefrau. Bon Simmersfeld: Jatob Biehlers Bittme.

Bon Ueberberg: Midhael Durrs Chefran.

Bon Balddorf: Conrad Dietle, Schafers Bittme. Altenftaig, den 6. Degbr. 1859. R. Amtenotariat.

211 hornberg, Dberamte Calm. Langboly-Berfauf. Um Samitag ben 17. d. M., Bormittags 10 Uhr,

wird nachstehendes Langholg in verschiedes

nen Gorten auf bem Stod ans biefigen Gemeindewaldungen im öffentlichen Auf-Das Gemeinderathe Collegium in Guig aus dem Gemeindemald Steinach, Abth. 1:

238 Grid,

162 Etnd,

150 Stud,

aus bem Gemeindem, Rronenberg, Abth. 1: 150 Stüd,

mogn man die Raufeliebhaber mit bem Bemerfen einladet, daß auf Berlangen bas bolg burch ten Bemeindewaldidugen vorgezeigt wird, und ber Berfauf auf biefigem Rathbaufe ftattfindet. Den 6. Dezbr. 1859.

Schultheißenamt. Rubler.

Ueberberg, Oberamts Ragold. Frichte-Berfauf. 2. d. M., Nachmittags 1 Uhr,

werden auf hiefigem Rathhaus 31 Edift. Saber, Zehntfruchte, jum Berfauf gebracht; wozu die Liebhaber boflich eingeladen merben. Den 28 Rovbr. 1859.

Soultbeißenamt. Rübler.

Egenhaufen, Dberamte Magold. Gelb-Untrag. Es liegen gegen gefehliche Sicherheit

im Schulfond л-500 ff. gu 41/2 pCt. jum Ausleiben parat. Den 23. Novbr. 1859.

Schulfonderechner Teufel.

Bildberg. Geld-Unleben. gegen zweifache Berficherung bei ber Stiftungspflege.

Privat : Anzeigen.

Lebrfure fur Schafer in Sobenbeim.

Um den Angehörigen des Schafer. schäfereimesens und der Wolleninduftrie berechnete Belehrnng gu erlangen, wird im Laufe des bevorftebenden Bintere (und mar wahrscheinlich im Monat Februar) nach den Borgangen der letten Jahre in Hohen heim wieder ein kurzer Lehrsfurs für Schäfer statistuden, in welchem den Theilnehmern durch Schäferei-Juspektor Frig unter entfprechender Beibulfe Des Lehrerperfonals des Institute über die mich.
rigeren, beim Schäfereimefen in Betracht tommenden Fragen, ein gemeinfaglicher, foviel möglich auf Anichaunng bernbender Unterricht ertheilt werden wird. Diefer Unterricht wird ungefahr 18 Tage in Unfornch nebmen und fich verbreiten über rationelle Pflege und Wartung ber alteren Schafe in gefundem und frantem Buftand, über die Rennzeichen und die Behandlung der wichtigften Schaffrantheiten mit ana der wichtigsten Schaffrankheiten mit angtomischen Demonstrationen, sodann über bessere Züchtungsgrundsäte und Auswahl der geeigneten Zuchthiere, über die verschiedenen Eigenschaften der Wolle, die Basch, Schur, Verpackung und sonstige Behandlung der Wolle, sowie endlich über bessere Behandlung der natürlichen und über die Anlegung fünstlicher Weiden. Indem man nun wißbegierige, nach weiterer Ausbildung in ihrem Fach strebende Schäfer zur Theilnahme einsadet, wird Schafer gur Theilnahme einladet, wird in Absicht auf die Cintrittsbedingungen folgendes beigefügt: 1) Die Bewerber mussen minden das 20. Jahr zurückgelegt haben. Jüngere werden nicht zugelassen. 2) Jeder Bewerber hat sich nicht nur über ein unbescholtenes Prädikat durch ein gemeinderathliches Beugniß, fondern auch über eine wenigstens vierjabrige ge-ordnete Dienftleiftung in Schafereien ausjuweisen. 3) Die Theilnahme an dem Lehre furs ift durchaus unentgelilich geftattet.

Dagegen bleibt es Gade ber Theilnehmer, 2]1 für Wohnung und Roft, wogn es im Ort und in ber Rachbarichaft an binreichenber Belegenheit nicht fehlt, felbit ju forgen. 4) Um Ende Diefes Rurfes wird eine Brufung ftattfinden, zu welcher jedec Theilnehmer gugelaffen und im Sall befriedigens der Erftebung der Brufung mit dem Beug-nig eines "gepruften Schafers" verfeben werden wird. Den Tuchtigften ber Theilnehmer merden gu ihrer weiteren Musgeichnung fleine Pramien ertheilt werden. 3a Die Bewerbungen um Zulaffung zu dem Lehrfurs find im Laufe des Monats Des 212 gember an die Direftion gu Sobenbeim einzureichen, welche fofort die einzelnen Bewerber über Die erfolgte Entichliefung und im Fall der Bulaffung über den für Beginn bes Rurfes feftgefesten Tag benadrichtigen mird.

itteln,

r 20.,

amter

tlichen

ir die

Bei er gu

Dans

, die

zeitig

uwen.

gugus

n mit Bolle

idung

eramt

fere

erufs

Des

uffrie

wird

(und

ruar)

re in

ehr= lchem

ifpet.

e des wiche

tracht

icher.

ender dieser

über

lteren

tand,

dlung anas

fiber

wahl

ver. die ustige

über

eiden.

veitebende

mird

ingen

erber

idge= guge-nicht

durch

ndern e ges

ause

Lebre

attet.

HIID

Stuttgart, den 8. Dov. 1859. Centralftelle für die Landwirthichaft. Oppel.

Die Orte-Borfteber werden erfucht, vorftebenden boben Erlog den in der Gemeinde befindlichen Echafern befonders befannt gu machen, mit bem Unfügen, dag der land. wirthichaftliche Berein 2 Gdafern, welche an dem Lehrfurs Theil nehmen wollen, einen Beitrag von 12 fl. verwillige, und daß die Delbungen um Diefen Beitrag innerhalb 8 Tagen an ben Unterzeichneten eingureichen feien.

28ildberg, den 6. Deg. 1859. Borffand

Des landwirthichaftlichen Bereins: Dberforfter Riethammer.

Berned. Wahlvorschlag.

Bu ber bemnachft ftatifindenden Gemein-

derathemabl werden 3af. Fr. 2Burfter, ref. Stadtpfl. und Lowenwirth Seeger, porgeichlagen von

mehreren Bürgern.

Pferd Berfauf.

Begen anhaltender Rranflich. feit des Amtboten Calmbach verfauft der Unterzeichnete in deffen Auftrag am

Montag den 12. Dezember, Bormittags 10 Uhr, feln Sjabriges brannes Pferd, Bengft, mo-

gu Biebhaber in das Baldhorn in Altenftaig eingeladen find.

Friedr. Sanfelmann, von Simmerefeld.

Magold. Magd: Gefuch.

Auf nadft Lichtmeß wird eine rechtschaffene, fleißige und anftan-bige Magd, bie in ben baustis den Geschäften wohl erfahren, nomentlich im Roden gang ert fein muß, gesucht. Bute bewandert fein muß, gefucht. Gute Behandlung und guter Lobu wird zugefichert und bei Wohlverhalten jedes Jahr ein Lohnaufschlag gegeben. Rabe-res bei Fran Koch Grüninger.

Ragold. Magen-Berfauf.

Unterzeichneter hat einen bereits noch gang neuen, zweis pannigen Bagen, von foliber Banart, mit eifernen Achfen, billig gu verfaufen.

> Theurer, Schmidmeifter, bei ber Boft.

Bildberg. Bon beute an ift bei mir wieder gutes Blafchenbier gu haben. Den 8. Deg. 1859.

21. Röbler gum Schwanen.

Diefer Tage erhalte ich wieder

in 12:Pfund. Löpfen à 36 fr., was ich biemit zur Anzeige bringe. Dieses Fett follte in feinem Saufe, infofern es Die Berbaltniffe geftatten, feblen, indem bas Ledermert nicht blos eine Dauerhaftigfeit und Geschmeidigleit erhalt, fondern basfelbe mafter bidt madt.

Bablreicher Abnahme fiebt entgegen Albert Gapler.

Bildberg. Bugelaufener Sund. Bor einigen Tagen ift mir

ein schwarzbrauner Dachsbund mit weißer Bruft gwifden Rent. beim und bem untern Thal zugelaufen, ben ber rechtmäßige Eigenthumer gegen Begablung ber Einrudungsgebühr abbolen Dorothea Braun. fann bei

> Ralberbronn, Dberamte Freudenstadt.

Rübwagen feil. Preis zu verlaufen Bagner Döttling.

Soddorf, man ma Dheramte Borb.

Ofen feil. Ginen noch gut erhaltenen Ranenofen bat billig zu verfaufen

Magold. Fruchtfacte find wieder gu haben bet Albert Gapler.

Ragold. Bettfebern empfiehlt Albert Gapler.

Magold. Sonig u. Wache bat zu verfaufen Andreas Raaf, Schneider.

Pfrondorf, Dberamte Ragold. Geld auszuleihen.

Bei dem Unterzeichneten find gegen gefegliche Sicherheit ju 5 pCt.

424 1. Pflegidaftegeld jum Ansleihen parat. Den 30. Novbr. 1859.

Pfleger Johannes Fegele.

Magold. Geld anszuleihen.

Begen gefest. Sicherheit find bei mir 250 ft.

Pflegidaftegeld jum Ausleiben parat. Den 29. Nov. 1859. Buchbinder Schuon.

Cherabardt, Oberamte Ragold. Geld ansguleiben.

Bei dem Unterzeichneten liegen 50 ft.

Pflegidaftsgeld gegen gefethliche Sicherheit gum Ausleiben parat.

Undreas Beit.

Bfrondorf, Dberamte Rageld. Geld auszuleiben. Begen gefettliche Berficherung liegen 200 ff.

Pflegichaftegeld jum Ausleihen parat bei Den 6. Dezember 1859.

Pfleger Dingfer.

Altenftaig. Geld auszuleihen. 200 fl.

Ginen neuen, gut beschlages Pflegschaftsgeld bat gesetzliche Sicherheit nen Bagen bat um billigen oder gute Burgschaft auszuleiben. Bried. Bengler,

Mlafdner.

Cages - Menigkeiten.

Freudenstadt, 3. Dez. Gestern murbe auf biefigem Rathhaufe ein Bregprozeg verhandelt. Rlager mar ber evan. Pfarrer Mann von Edwarzenberg gegen ben fath. Revierforfter herberger von Bublbach, welcher im vorigen Jahr gegen den ersteren in das biefige Amtsblatt einen beleidigenden Artifel hatte einrücken laffen. Mann hatte nämlich eine Untersuchung gegen herberger berbeigeschert, weil dieser evan. Baldarbeiter öfters "Keper" gescholten habe. Der Angest. Gerberger murde wegen erichwerter Ehrenfest. ger murbe megen erichwerter Ehrenfranfung und Berleumdung ju 6 Bochen Geftungsarreft, 50 fl. Geldftrafe und Tragung

von 3/4 der Roften vermitheilt, Redaftenr Raupert megen Beibulfe ju 14 Tagen Feftungsarreft, 15 fl. Gelbftrafe und 1/4 der Roften. (3. M.)

Ludwig burg, 2. Degbr. Geftern murde Die lette Mannfchaft fur ben Binter beurlaubt. Gin boberer Offigier ermahnte die Beurlaubten, den militarifden Schulfad, daß ich fo fage, wohl zu behalten, da der Frühling fie mohl wieder zu den Fahnen rufen durfte. - Bon den auf dem Lande verftellten Pferden merden feit einigen Tagen wieder mehrere an das Regiment gurudgebracht. Der Gine fagt, er babe fein gutter mehr; ein Anderer, er habe feine Arbeit mehr fur das Bferd. Das Aussehen der zuruckgeführten Pferde macht einen ungunfti-

gen Gindrud. Gie baben an Gleifch und lebhafter Baltung, mas fie bier noch batten, gang verloren. (D. 23.)

Tubingen, Gin bodit merfmurdiges, bier noch nie gefebenes Bbanomen (Bunder der Ratur) ift der ohne Urme geborene 19 Jahr alte Gottfried Diege, welcher Die Ehre baben wird, fich bier ju produgiren. Derfelbe ift fo außeror-Dentlich geschickt mit feinen Fugen, daß er mit benfelben nicht allein fcbreibt, zeichnet, fich felbit die geber ichneidet, Die feinfte Rabnabel einfabelt, ben Rnoten macht, nabt, ftridt, fpinnt, Rarten fpielt, fondern auch die funftlichften Schuigarbeiten in Bolg ausführt, felbit ift und trinft, fogar die 24timmige Biebbarmonifa fertig fvielt.

Der Schmabifche Sangerbund batte den alten Urnot und ben alten Buftinus Rerner gu Ehrenmitgliedern ernannt, und aus Berfeben das für Arndt bestimmte Diplom an Rerner und das für Rerner an Arndt gefbidt. Arndt danfte freund-lich und munichte iderzhaft: Beffere Gott, wogegen wir alle beten muffen, unfere confusio germanica et allemanica (unfere

beutiche und fdmabifche Confusion.)

Bom Dberland, 1. Dez., ichreibt bas "D. Bolls-blatt": Geit einiger Zeit geben bei uns Leute von Drt ju Drt und fuchen Burgerwehrmusteten angutaufen. 2Bie öffentliche Blatter berichteten, find folde Gewehre auch in mehreren Drten des Unterlands angefauft worden. Heber die muthmagliche Bermendung derfelben fommt uns ans der benachbarten Gomeis eine merkwurdige Aufflarung. Auch dort taufen Agenten alle feilen Gewehre auf und gwar - fur Stalien. In Obers und Mittel-Italien werde fortwahrend geruftet und fur den Fall Des Abzugs der Frangosen eine "dritte Erhebung" vorbereitet, mo jeder Italiener fein Gewehr haben muffe. (Auch von andern Seiten wird als Thatsache bestätigt, daß in Ober- und Mittels Rothich in Frankfurt tann die Gelber, Die ibm ber

hobe Bundestag aufzuheben gibt, damit fie gleich da find, wenn man fie broucht, nicht mehr mit 3 Prozent verginfen. Er fann

nur 2 Prozent geben, bat er gesagt; benn die Zeiten und die Geschäfte seien gar zu ichlecht.
Berlin, 5. Dez. Der Preußische Staatsanzeiger meldet bie Ernennung des Generallieutenants v. Roon zum Rriegs-

Bien, 27. Rov. Es fann auf bas Bestimmtefte vers burgt werden, daß man allerhochften Ortes gu bem endlichen Entidluffe gelangt ift, den Ungarn weitgebende Conceffionen ju bewilligen. Der Gouverneur Ungarns, Erzberzog Albrecht, hat dem Raifer hochwichtige Mittheilungen gemacht. — Mit unferen Pregguftanden ftebt es bier nicht fo folimm, als man fich vielleicht im Austande einbildet, fonft maren Die mit " bezeichneten Urtifel, welche ber "Banderer" feit ein paar Bochen bringt, unmöglich. Der lette vom 26. b. fordert in einer entichiedenen Sprache geradegn die Rirche auf, ibre tobten Schate dem Bolfe und fomit indirett dem Staate gur Berfugung gu ftellen; fie leibe fich ibr Geld felbit, fie laffe es machien an der Spule, bei gebenden Sammern, fie bete und arbeite; arbeiten wird fie, wenn fie nicht bloß mit Worten, fondern mit Thaten segnet. Dem Dimmel fann fie doch nicht goldene Saufer bauen, als fie fich felbft gebant bat. Befus Chriftus ift an einem bolgernen Rrenge geftorben und nicht aus filbernen Relden getrantt worden. Sie nehmen von einem Alfare, um den andern zu beden. Das Auffeben, welches diefe Artifel bier erregen, ift begreiflich (fle follen aus der Feder Des Dichters Rarl Bed fliegen).

Turin, 2. Dez. Die Einladungsschreiben für Piement gum Congresse find in Turin eingetroffen. Der Zusammenteitt bes Congresses ift auf ben 5. Januar in Paris festgesetzt.

Gine aus Zurin uns jugegangene Correspondeng fpricht mit Bestimmtheit von einem Brief Maggini's an Garibaldi, welchen die frangofische Polizei aufgefangen und Bictor Emmanuel zugestellt babe. Derfelbe foll auf Bictor Emmanuel einen großen Gindrud gemacht haben. Der Ronig habe Baribaldi gedrängt, ibm feine Abfichten ju offenbaren, worauf der lettere geftanden, daß er noch anderweitige Berpflichtungen habe. Auf Diefes babe Bictor Emmanuel den Baribaldi, bei allem mas

ihm beilig fei, befdworen, nur noch eine Beile Geduld gu baben und die Greigniffe abzuwarten, mas Garibaldi auch verfprochen habe. Der Romg habe Garibaldi bei fich in Turin unter feinen Augen bebalten wollen, aber nichts erreicht, als bag er mit feinem gangen Generalftab Die Entiaffung ans ber Urmee-Liga Centralitatiens nabin.

Mattand, 30. Rov. Allgemein geht bente Die Rebe, bağ und die frangofifche Armee in der Combardei mit Reujahr verlagt, und it glanbe nicht ju irren, daß die Ordre, welche alle Abidluffe und Contrafte von jest an nur fur einen Dos nat gu maden anbefobien, viel gu Dicfem Geruchte beitragt. Gin Bedauern, oder eine migmutbige Stummung Darüber, ift meder bei ben Stalienern noch bei ben Frangofen gut feben, und man darf nicht befürchten, daß die Abidiedsicenen fo bergrub. rend ausfallen werden, als jur Beit bes Gingugs ber Frangofen.

Paris, 3. Deg. Lamartine ift von Dacon bier eingetroffen. Da die Rational-Subscription nur 160,000 Frs. eingebracht bat, fo bat er fich mit feinen 400 Glaubigern auf's Rene gefest. Geine Schuldenlaft beträgt 2,400,000 France; feine Gater, Die weit mehr werth fein follen, bat ibm Riemand ablaufen mogen; fo wird er nun durch ben Ertrag feiner Feder die Schulden deden muffen, wie er benn auch in 18 Monaten nene

fchric

Betro

Bichi

13)

haber 431/a

laut Maj

Beira

Berfi

dinge zu bie

31 Shu

nuter Glau

Lader

foreci

richté

quida Mass

ange

eines

gung

und

Erff.

wird

nicht

eröff

Unite polle

Unte

(3) läi

Frift

crs Berf

fld 31

betro

hiedurch 1,200,000 Frs. abgezahlt hat. (K. 3.) Loudon, 3. Dez. Man meldet aus Liverpool unter Hentigem: Der Liverpool-Mercury sagt: Wir erfahren, daß der Gefretar bes Raifere Rapoleon auf Das von vier Liverpooler Raufleuten an Geine Majeftat gerichtete Schreiben ermiderte, daß der Friede mit England der aufrichtigfte Bunfch und die fefte Politif Des Raifers fei, Die er nicht anfgeben werde, fo lange es von ihm abhange. — Der "Spectator" fagt, daß Frankreich Conceffionen machen und beantragen werde, daß Piemont nicht vergrößert und in Mittelitalien ein besonderes Ronigreich errichtet merden foll.

Der Courrier De Marfeille enthalt die wortliche Ueberfegung des die Reform der turfifden Frauenfleidung betreffenden faiferlichen Befehls vom 9. Rovember b. 3. (&3 beifit Darin: Bejege und Bebrauche jeder Nation baben alles das geheiligt, mas fich auf die Wahrung der guten Gitten und Der Moral bezieht. Rach dem oberften Wefege Des Islam beftebt Die gute Gite im Gebrauch Des Schleters bei den Frauen, benen es also nicht nur als gesellschaftliche Pflicht, sondern auch als Glaubens-Artikel gelten muß, fich diesem Gebrauche zu unterwerfen. Seit einiger Zeit aber bedienen fich gewisse Frauen febr bunner Schleier und gang unschicflich aus nicht berfommlichen Stoffen gefertigter Geredjes (turtifder Roben); ja, fie geben in Diefem unpaffenden Coftume balbentichleiert fpagies ren, nehmen ungudtige Manieren au, mifchen fich öffentlich unter Die Manner, begeben Dinge, welche Wefelt und Moral verlegen, und treiben einen Lugus, ber Die Fomifien ruinirt. Denhalb wird befohlen: Jede Frau, Die ausgebt, foll einen bichten, ibr Beficht gang verhullenden Schleier tragen und ordentlich mit Feredjes befleidet fein, welche von Euch, Angora- Bollenzeug oder abnlichem Stoffe gefertigt und mit feiner Art von Stiderei außerlich verziert find. Gie foll nicht in Strumpfen und Pantoffeln, fondern in den Paloftiefeln von gelbem Maroquin ericeinen, wie fie im Driente obne Unterichied von Mannern und Frauen getragen werden. 2Benn fie Gintaufe gu machen bat, barf fie nicht in Die Magagine und Laben bineingeben, fondern muß draugen fteben bieiben, und auch nicht langer, als es ber Sandel erfordert. Spagirengeben foll fte nur auf den Begen, welche bem weibliden Weichlechte refervirt find; auf die Danner-Bromenade Darf fie ichiechterdings nicht geben. Jedes Bergeben gegen Geset und gute Gitte wird ftreng bestraft werden. Reine Familie darf fich Equipagen über ihr Bermögen halten; Kutscher und Bediente durfen nicht solche Leute fein, deren Befellichaft den Frauen Inconveniengen bereiten tann. Much die Danner follen fich überall dem Gefes und der Moral gemäß benehmen und nu burgand bei fich gu bes Trinkens enthalten, sowohl öffentlich als auch bei fich gu (R. 3.)

Drud und Berlag ber @. 28. 3 aifer'iden Budbanblung. Rebaltion bolgle,

folls